



CAJ/65/8

ORIGINAL: Englisch

DATUM: 17. Februar 2012

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

Genf

VERWALTUNGS- UND RECHTSAUSSCHUSS

Fünfundsechzigste Tagung Genf, 29. März 2012

AUSTAUSCHBARE SOFTWARE

Vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

1. Zweck dieses Dokuments ist es, über maßgebliche Entwicklungen im Hinblick auf austauschbare Software zu berichten.

2. Der Aufbau des Dokuments ist wie folgt:

I.	ÜBERARBEITUNG VON DOKUMENT UPOV/INF/16/1 „AUSTAUSCHBARE SOFTWARE“	2
II.	NEUE SOFTWARE, DIE IM HINBLICK AUF DIE AUFNAHME IN EIN KÜNFTIGES ÜBERARBEITETES DOKUMENT UPOV/INF/16 „AUSTAUSCHBARE SOFTWARE“ ZU PRÜFEN IST	2
	AUF DER ACHTUNDZWANZIGSTEN TAGUNG DER TWC VORGESTELLTE SOFTWARE	2
	AUF DER NEUNUNDZWANZIGSTEN TAGUNG DER TWC VORGESTELLTE SOFTWARE	4

3. In diesem Dokument werden folgende Abkürzungen verwendet:

CAJ	Verwaltungs- und Rechtsausschuß
TC:	Technischer Ausschuß
TC-EDC:	Erweiterter Redaktionsausschuß
TWA:	Technische Arbeitsgruppe für landwirtschaftliche Arten
TWC:	Technische Arbeitsgruppe für Automatisierung und Computerprogramme
TWF:	Technische Arbeitsgruppe für Obstarten
TWO:	Technische Arbeitsgruppe für Zierpflanzen und forstliche Baumarten
TWV:	Technische Arbeitsgruppe für Gemüsearten
TWP:	Technische Arbeitsgruppen

I. ÜBERARBEITUNG VON DOKUMENT UPOV/INF/16/1 „AUSTAUSCHBARE SOFTWARE“

4. In Abschnitt 4 des vom Rat auf seiner vierundvierzigsten ordentlichen Tagung am 21. Oktober 2010 in Genf angenommenen Dokuments UPOV/INF/16/1 „Austauschbare Software“ heißt es folgendermaßen:

„4. Informationen über die Nutzung durch die Verbandsmitglieder

4.1 Jährlich wird ein Rundschreiben an die Verbandsmitglieder gerichtet, in dem sie ersucht werden, Informationen über die Nutzung der in Dokument UPOV/INF/16 enthaltenen Software zu erteilen.

4.2 Die Informationen über die Nutzung der Software durch die Verbandsmitglieder sind in den Spalten ‚Verbandsmitglied(er), das (die) die Software benutzt (benutzen)‘ und ‚Anwendung durch den (die) Nutzer‘ angegeben. Was die Angabe der ‚Anwendung durch den (die) Nutzer‘ betrifft, können die Verbandsmitglieder beispielsweise Pflanzen oder Pflanzentypen angeben, für die die Software genutzt wird.“

5. Am 4. Februar 2011 richtete das Verbandsbüro das Rundschreiben E-1464 an die bezeichneten Verbandsmitglieder im Technischen Ausschuß, in dem sie dazu aufgefordert werden, Information in bezug auf die Nutzung der in Dokument UPOV/INF/16 enthaltenen Software zu erteilen. Beim Verbandsbüro gingen Informationen in bezug auf die Nutzung der in Dokument UPOV/INF/16 enthaltenen Software aus Kroatien ein. In Dokument UPOV/INF/16/2 Draft 1, das zur Prüfung durch den TC auf seiner siebenundvierzigsten Tagung vom 4. bis 6. April 2011 erstellt wurde, ist die von Kroatien vorgelegte aktualisierte Information über die Nutzung austauschbarer Software enthalten.

6. Der TC billigte auf seiner siebenundvierzigsten Tagung in Genf vom 4. bis 6. April 2011 den Inhalt von Dokument UPOV/INF/16 „Austauschbare Software“, wie er in Dokument UPOV/INF/16/2 Draft 1 wiedergegeben ist. Er nahm zur Kenntnis, daß vorbehaltlich der Zustimmung des CAJ auf dessen vierundsechzigster Tagung in Genf im Oktober 2011 das überarbeitete Dokument UPOV/INF/16/1 (Dokument UPOV/INF/16/2) dem Rat auf seiner fünfundvierzigsten ordentlichen Tagung vom 20. Oktober 2011 in Genf zur Annahme vorgelegt werde (vergleiche Dokument TC/47/26 „Bericht über die Entschlüsseungen“, Absatz 37).

7. Der CAJ billigte auf seiner vierundsechzigsten Tagung am 17. Oktober 2011 in Genf die überarbeitete Fassung von Dokument UPOV/INF/16 „Austauschbare Software“ (vergleiche Dokument CAJ/64/11 „Bericht über die Entschlüsseungen“, Absatz 33).

8. Der Rat billigte auf seiner fünfundvierzigsten ordentlichen Tagung am 20. Oktober 2011 in Genf die überarbeitete Fassung von Dokument UPOV/INF/16 „Austauschbare Software“ (Dokument UPOV/INF/16/2, vergleiche http://www.upov.int/information_documents/de/list.jsp) auf der Grundlage der zu Dokument UPOV/INF/16/1 vorgeschlagenen Änderungen, wie in Anlage III des Dokuments C/45/13 dargelegt (vergleiche Dokument C/45/17 „Bericht über die Entscheidungen“, Absatz 19).

9. Der CAJ wird ersucht, die Annahme von Dokument UPOV/INF/16/2 zur Kenntnis zu nehmen.

II. NEUE SOFTWARE, DIE IM HINBLICK AUF DIE AUFNAHME IN EIN KÜNFTIGES ÜBERARBEITETES DOKUMENT UPOV/INF/16 „AUSTAUSCHBARE SOFTWARE“ ZU PRÜFEN IST

Auf der achtundzwanzigsten Tagung der TWC vorgestellte Software

10. Die Verfahren zur Prüfung solch einer vorgeschlagenen Einbeziehung von Software sind in Dokument UPOV/INF/16/1 „Austauschbare Software“ wie folgt ausgeführt:

„2. Verfahren für die Einbeziehung der Software

Die von den Verbandsmitgliedern zur Aufnahme in das Dokument UPOV/INF/16 angebotene Software wird insbesondere der Technischen Arbeitsgruppe für Automatisierung und Computerprogramme (TWC) zur Überprüfung vorgelegt. Aufgrund dieser Vorlage an die TWC und der Erfahrung der Verbandsmitglieder gibt die TWC eine Empfehlung an den Technischen Ausschuß darüber ab, ob diese Software in das Dokument UPOV/INF/16 aufgenommen werden soll. Fällt die Empfehlung des TC und des Verwaltungs- und Rechtsausschusses (CAJ) positiv aus, wird die Software in einem Entwurf des Dokuments UPOV/INF/16 aufgelistet, der vom Rat im Hinblick auf seine Annahme geprüft werden soll. Das Dokument UPOV/INF/16 wird vom Rat angenommen.“

11. Auf der achtundzwanzigsten Tagung der Technischen Arbeitsgruppe für Automatisierung und Computerprogramme (TWC), die vom 29. Juni bis 2. Juli 2010 in Angers, Frankreich, stattfand, forderte das Gemeinschaftliche Sortenamts der Europäischen Union (CPVO) die TWC dazu auf, die Aufnahme der zentralisierten CPVO-Datenbank für Sortenbezeichnungen in das Dokument UPOV/INF/Software (frühere Referenz von Dokument UPOV/INF/16) zu prüfen. Es wurde erläutert, daß alle Verbandsmitglieder auf die Datenbank zugreifen könnten, so daß sie das CPVO-Sortenbezeichnungs-Prüftool in Verbindung mit allen in der zentralisierten CPVO-Datenbank für Sortenbezeichnungen enthaltenen Daten nutzen könnten. Die TWC nahm die Vorteile, die aus der Harmonisierung bei der Prüfung von Sortenbezeichnungen entstehen könnten, zur Kenntnis und vereinbarte, daß die Aufnahme der zentralisierten CPVO-Datenbank für Sortenbezeichnungen in das Dokument UPOV/INF/Software vorgeschlagen werden solle (vergleiche Dokument TWC/28/36 „Report“, Absätze 65 und 66).
12. Im Anschluß an die achtundzwanzigste Tagung der TWC wandte sich das CPVO schriftlich an das Verbandsbüro und führte aus, daß die zentralisierte CPVO-Datenbank für Sortenbezeichnungen für die Verbandsmitglieder über die CPVO-Website zugänglich sei und erklärte, daß die Software zur Prüfung von Sortenbezeichnungen, die einer Kooperation des CPVO und der französischen *Groupe d'étude et de contrôle des variétés et des semences* (GEVES) entstamme, den UPOV-Mitgliedern ebenfalls zur Verfügung stehen werde. In dieser Hinsicht stellte das CPVO klar, daß weder das CPVO noch GEVES in der Lage seien, Unterstützung für die Installation oder Nutzung der Software bereitzustellen.
13. Die TWC hörte zudem ein Referat über die beim CPVO eingesetzten elektronischen Büroverwaltungssysteme, wovon eine Abschrift als Dokument TWC/28/35, Anlage III vorgelegt wurde. Das CPVO bot an, alle Verbandsmitglieder, die von der Erfahrung des CPVO in bezug auf die Entwicklung ihres Systems profitieren möchten, zu unterstützen und schlug vor, daß überlegt werden sollte, wie dieses Angebot in Dokument UPOV/INF/Software oder an anderer Stelle wiedergegeben werden könnte (vergleiche Dokument TWC/28/36 „Report“, Absatz 67).
14. Auf seiner siebenundvierzigsten Tagung vom 4. bis 6. April 2011 in Genf nahm der TC die Zugriffsmöglichkeit der Verbandsmitglieder auf die zentralisierte Datenbank für Sortenbezeichnungen des CPVO zur Kenntnis und nahm des weiteren zur Kenntnis, daß das CPVO Möglichkeiten erörtert, wie die Software zur Prüfung von Sortenbezeichnungen den Verbandsmitgliedern zugänglich gemacht werden könnte (vergleiche Dokument TC/47/26 „Bericht über die Entschließungen“, Absatz 38). Im Anschluß an die siebenundvierzigste Tagung des TC machte das CPVO deutlich, daß die Verbandsmitglieder Zugriff nicht nur auf die zentralisierte Datenbank für Sortenbezeichnungen des CPVO haben, sondern auch auf die Software für die Prüfung von Sortenbezeichnungen.
15. Auf seiner siebenundvierzigsten Tagung vereinbarte der TC, daß das Dokument UPOV/INF/16 geändert werden solle, um das Angebot des CPVO zur Unterstützung im Hinblick auf elektronische Büroverwaltungssysteme aufzunehmen (vergleiche Absatz 16 des vorliegenden Dokuments und Absatz 39 des Dokuments TC/47/26 „Bericht über die Entschließungen“).
16. Der CAJ nahm auf seiner vierundsechzigsten Tagung am 17. Oktober 2011 zur Kenntnis, daß die vom CPVO und der *Groupe d'étude et de contrôle des variétés et des semences* (GEVES) entwickelte Software zur Prüfung von Sortenbezeichnungen für Verbandsmitglieder verfügbar gemacht wurde, wie in Absatz 17 von Dokument CAJ/64/8 dargelegt (vergleiche Dokument CAJ/64/11 „Bericht über die Entschließungen“, Absatz 35).
17. Der CAJ wurde auf seiner vierundsechzigsten Tagung ersucht, den Vorschlag des TC von dessen siebenundvierzigsten Tagung zu prüfen, gemäß dem das Dokument UPOV/INF/16 dahingehend geändert werden solle, daß das vom CPVO unterbreitete Unterstützungsangebot betreffend elektronische Büroverwaltungssysteme aufgenommen wird. Der CAJ gründete seine Prüfung auf Dokument CAJ/64/8 „Austauschbare Software“, in dem es folgendermaßen heißt: Dokument UPOV/INF/16 enthält Informationen über austauschbare Software, die anderen Verbandsmitgliedern zur Verfügung gestellt wird. Diesbezüglich entspricht das Angebot des CPVO, Unterstützung für die Entwicklung elektronischer Büroverwaltungssysteme bereitzustellen, nicht unmittelbar der Zielsetzung von Dokument UPOV/INF/16. Informationen über eine Reihe von Unterstützungen, die von Verbandsmitgliedern bereitgestellt werden, sind auf der UPOV-Website unter „Neuigkeiten und Veranstaltungen“ abzurufen. So informiert beispielsweise der Artikel „Assistance offered by Naktuinbouw“ über Unterstützungsleistungen in Form einer Beratungsstelle, die praktisch-technische Fragen beantwortet, sowie über Praktika. Darüberhinaus nahm der Beratende Ausschuß auf seiner achtzigsten Tagung am 20. Oktober 2010 den Vorschlag zur Kenntnis, die Webseite „Unterstützung“ im Bereich des zweiten eingeschränkten Zugangs der UPOV-Website zu veröffentlichen, und er vereinbarte, den Zugriff zur Webseite „Unterstützung“ auf seiner zweiundachtzigsten Tagung in Genf am 19. Oktober 2011 zu überprüfen. Daher wird der CAJ den Beratenden Ausschuß gegebenenfalls

ersuchen wollen zu prüfen, wie solche Unterstützungsangebote von Verbandsmitgliedern in koordinierter Weise vorgestellt werden können.

18. Ausgehend von obigen Ausführungen vereinbarte der CAJ auf seiner vierundsechzigsten Tagung, den Beratenden Ausschuß um die Prüfung der Frage zu ersuchen, wie solche Unterstützungsangebote von Verbandsmitgliedern in koordinierter Weise vorgestellt werden können (vergleiche Dokument CAJ/64/11 „Bericht über die EntschlieÙungen“, Absatz 36).

19. Der Beratende Ausschuß befürwortete auf seiner zweiundachtzigsten Tagung am 19. Oktober und am Vormittag des 20. Oktober 2011 in Genf die Aufnahme der Angebote von Naktuinbouw, wie in Absatz 17 dieses Dokuments dargelegt, in Abschnitt „ii) Unterstützungsangebote für die Entwicklung des Pflanzensortenschutzes“ der Website „Unterstützung“. Er befürwortete ferner die Aufnahme des vom Gemeinschaftliches Sortenamt der Europäischen Union (CPVO) unterbreiteten Unterstützungsangebots zur Entwicklung von elektronischen Büroverwaltungssystemen in Abschnitt „ii) Unterstützungsangebote für die Entwicklung des Sortenschutzes“ der Webseite „Unterstützung“.

20. Der CAJ wird ersucht, die Entwicklungen betreffend die Aufnahme der Unterstützungsangebote in die Webseite „Unterstützung“ zur Kenntnis zu nehmen.

Auf der neunundzwanzigsten Tagung der TWC vorgestellte Software

21. Als Antwort auf Rundschreiben E-1464, sandten die Niederlande und die Russische Föderation zusätzlich zu der in Dokument UPOV/INF/16/1 „Austauschbare Software“ enthaltenen Information weitere Informationen über austauschbare Software. Die von den Niederlanden beigebrachte Information ist in Anlage II des Dokuments CAJ/64/8 und die von der Russischen Föderation eingegangene Information in Anlage III des Dokuments CAJ/64/8 enthalten.

22. Das Verfahren für die Erörterung der vorgeschlagenen Einbeziehung wird in Dokument UPOV/INF/16/1 „Austauschbare Software“ wie folgt erläutert:

„2. Verfahren für die Einbeziehung der Software

Die von den Verbandsmitgliedern zur Aufnahme in das Dokument UPOV/INF/16 angebotene Software wird insbesondere der Technischen Arbeitsgruppe für Automatisierung und Computerprogramme (TWC) zur Überprüfung vorgelegt. Aufgrund dieser Vorlage an die TWC und der Erfahrung der Verbandsmitglieder gibt die TWC eine Empfehlung an den Technischen Ausschuß darüber ab, ob diese Software in das Dokument UPOV/INF/16 aufgenommen werden soll. Fällt die Empfehlung des TC und des Verwaltungs- und Rechtsausschusses (CAJ) positiv aus, wird die Software in einem Entwurf des Dokuments UPOV/INF/16 aufgelistet, der vom Rat im Hinblick auf seine Annahme geprüft werden soll. Das Dokument UPOV/INF/16 wird vom Rat angenommen.“

23. Auf dieser Grundlage wurden die Niederlande und die Russische Föderation ersucht, ihre Vorschläge auf der neunundzwanzigsten Tagung der TWC in Genf vom 7. bis 10. Juni 2011 vorzustellen (vergleiche Absatz 40 des Dokuments TC/47/26 „Bericht über die EntschlieÙungen“).

24. Auf ihrer neunundzwanzigsten Tagung prüfte die TWC Dokument TWC/29/7 „Exchangeable Software“ und hörte einen Vortrag von Frau Hedwich Teunissen (Niederlande) über „Bionumerics Software for Databasing and Data Analysis“ (Dokument TWC/29/30). Abschriften dieser Dokumente sind auf der Webseite der fünfundsechzigsten Tagung des CAJ wiedergegeben (http://www.upov.int/meetings/de/details.jsp?meeting_id=25505). Die TWC vereinbarte, vorbehaltlich der Zustimmung der Arbeitsgruppe für biochemische und molekulare Verfahren und insbesondere für DNS-Profilierungsverfahren (BMT) auf ihrer dreizehnten Tagung in Brasilia, Brasilien, vom 22. bis 24. November 2011 (vergleiche Dokument TWC/29/31, „Report“, Absätze 39 und 40), daß die bionumerische Software für Datenbanken und Datenanalyse in das Thema austauschbare Software aufgenommen werden könne. Die Russische Föderation hielt auf der neunundzwanzigsten Tagung der TWC keinen Vortrag. Die nächste Gelegenheit, die von der Russischen Föderation angebotene zusätzliche Software zu prüfen, bietet sich auf der dreißigsten Tagung der TWC im Jahr 2012.

25. Die TWV nahm auf ihrer fünfundvierzigsten Tagung in Monterey, Vereinigte Staaten von Amerika, vom 25. bis 29. Juli 2011 die in Dokument TWV/45/7 enthaltene Information zur Kenntnis. Die TWV vereinbarte, daß Informationen zu den Kosten und den geistigen Eigentumsrechten für Bionumerische Software für

Datenbanken und Datenanalyse bereitgestellt werden sollten. Die TWV schlug vor, daß der TC die Art von Information, die in das Dokument „Austauschbare Software“ aufgenommen werden soll, prüfen solle (vergleiche Dokument TWV/45/26 „Report“, Absatz 68).

26. Die TWF nahm auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung in Hiroshima, Japan, vom 14. bis 18. November 2011 die in Dokument TWF/42/7 enthaltene Information zur Kenntnis. Sie vereinbarte, daß Informationen über die Kosten und die geistigen Eigentumsrechte betreffend Software, die in das Dokument „Austauschbare Software“ aufgenommen werden soll, geprüft werden solle (vergleiche Dokument TWF/42/26 Rev. „Revised Report“, Absatz 56).

27. Die TWO nahm auf ihrer vierundvierzigsten Sitzung in Fukuyama, Japan, vom 7. bis 11. November 2011 die in Dokument TWO/44/7 enthaltene Information zur Kenntnis. Sie vereinbarte, daß Informationen über die Kosten und geistigen Eigentumsrechte betreffend Software, die in das Dokument „Austauschbare Software“ aufgenommen werden soll, geprüft werden solle (vergleiche Dokument TWO/44/25 Rev. „Revised Report“, Absatz 49).

28. Auf ihrer dreizehnten Tagung in Brasilia, Brasilien, vom 22. bis 24. November 2011 hörte die BMT einen Vortrag von Frau Hedwich Teunissen (Niederlande) über Bionumerische Software für Datenbanken und Datenanalyse auf der Grundlage von Dokument BMT/13/31, das in der Ergänzung zu Dokument BMT/13/31 enthalten ist. Abschriften dieser Dokumente sind auf der Webseite der fünfundsechzigsten Tagung des CAJ eingestellt. Als Antwort auf eine von Herrn Tetsuya Kimura (Japan) gestellte Frage, führte Frau Teunissen aus, daß die Kosten für den Erwerb der Software von der Anzahl der benötigten Funktionen (Plug-ins) abhängen. Die BMT nahm zur Kenntnis, daß die Aufnahme bionumerischer Software in Dokument UPOV/INF/16 „Austauschbare Software“ von der TWC vorgeschlagen worden war (vergleiche Dokument BMT/13/36 „Report“, Absätze 64 bis 66).

29. Der TC wird auf seiner achtundvierzigsten Tagung ersucht werden, die Empfehlung der TWC von ihrer neunundzwanzigsten Sitzung betreffend die Aufnahme bionumerischer Software für Datenbanken und Datenanalyse in Dokument UPOV/INF/16 in Verbindung mit den Kommentaren der TWV, TWF, TWO und BMT zu prüfen.

30. Dem CAJ wird auf seiner fünfundsechzigsten Tagung Bericht über die Bemerkungen des TC auf seiner achtundvierzigsten Tagung betreffend bionumerische Software für Datenbanken und Datenanalyse erstattet werden.

31. Der CAJ wird ersucht, in Verbindung mit den Kommentaren des TC, zu prüfen, ob eine Aufnahme von „Bionumerics Software for Databasing and Data Analysis“ in Dokument UPOV/INF/16 „Austauschbare Software“ vorgeschlagen werden solle.

[Ende des Dokuments]